

HEILIGE RITENKONGREGATION

BESTIMMUNG ÜBER DIE KOMMEMORATION DER FERIA IV. KLASSE ¹⁾.

Da dieser Heiligen Ritenkongregation viele Zweifel bezüglich der Kommemoration der Feria IV. Klasse sowohl in den Festmessen im weiteren Sinne, als in den Votivmessen vorgelegt wurden, hat eben diese Hl. Kongregation, um in der gesamten Frage der Kommemorationen eine größere Einfachheit zu erreichen, folgende Bestimmung erlassen:

Die Feria IV. Klasse ist nie sowohl in den Festmessen als auch in den Votivmessen, nicht einmal in den Konventmessen, zu kommemorieren.

Ferner bestimmt sie, daß im Rubrikenkodex folgendes zu ändern ist:

a) Nr. 26 heißt es: „Alle Ferien, die in Nr. 23–25 nicht aufgeführt werden, sind IV. Klasse, diese werden niemals kommemoriert.“

b) Am Anfang von Nr. 289 heißt es nun: „In allen Ferien IV. Klasse kann ohne Kommemoration der Feria genommen werden.“

c) Der zweite Teil von 299 lautet nun: „In den übrigen Ferien wird die Messe vom vorhergehenden Sonntag genommen, außer es wird von den Rubriken anders bestimmt.“

Rom, Hl. Ritenkongregation, 27. Mai 1961.

H. Dante, *a Secretis*

+ C. Card. Cicognani, Ep. Tusculan. *Praefectus*

ZUM NEUEN RUBRIKENKODEX ²⁾

Antworten der Heiligen Ritenkongregation 1961, Fasc. III, pag. 255 sequ.

78. An Samstagen mit Offizium IV. Klasse wird die Marienmesse vom Samstag genommen. Darf an diesen Samstagen die *Missa quotidiana defunctorum* genommen werden?

Antwort: *Negative*, nach Nr. 423, wo es heißt: „Die Totenmessen IV. Klasse... dürfen nur... an Ferialtagen IV. Klasse genommen werden“, also nicht an einem anderen liturgischen Tag IV. Klasse, nämlich dann nicht, wenn das Offizium de S. Maria in sabbato ist. Es besteht eine klare Unterscheidung gegenüber den Votivmessen IV. Klasse, die ausdrücklich nicht nur an freien Wochentagen, sondern auch an den liturgischen Tagen IV. Klasse gestattet sind.

147. In unserer Kathedralkirche schließt die Rezitation der Matutin um 16.30 Uhr. Die Kanoniker sind der Auffassung, daß es nicht passend sei, dann das Completorium zu rezitieren, „welches am günstigsten als letztes Tagesgebet (des natürlichen Tages und nicht des liturgischen) gebetet wird“. Es bleiben ja noch ungefähr weniger als fünf Stunden der Tätigkeit und Arbeit. Was ist in diesem Falle zu tun?

Antwort: Passenderweise kann man um das Indult eingeben, daß das Completorium vom Einzelnen, nicht im Chor gebetet zu werden braucht. Auf diese Weise wird die auf die Stunden hin angelegte Eigenart und Natur (natura „ho-

¹⁾ AAS, 58 (1961) 388.

²⁾ Aus „*Ephemerides liturgicae*“, Fasc. III. 1961, pag. 255 sequ.